Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1957)

Artikel: Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417564

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GESCHÄFTSBERICHT

DES

VERWALTUNGSGERICHTES

FÜR DAS JAHR 1957

Das Verwaltungsgericht gibt hiermit für das Jahr 1957 den in Art. 44 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Bericht ab.

I. Personelles

Im Berichtsjahr demissionierte Herr Notar W. Schlosser als Verwaltungsrichter. Für seine Dienste wurde ihm der beste Dank ausgesprochen. An seiner Stelle wählte der Grosse Rat Herrn Fürsprecher und Notar P. Bürgi, Burgdorf, bisher Ersatzmann des Gerichtes. Dieser wurde als Suppleant ersetzt durch Herrn Notar M. Stirnemann, Grünen. Im weiteren wählte der Grosse Rat als Ersatzmann, an Stelle des zum bernischen Oberrichter ernannten Gerichtspräsidenten Herrn E. Matter, Herrn Gerichtspräsident Dr. M. Graf, Bern.

Auf Jahresende nahm sodann der Verwaltungsgerichtsschreiber, Herr Fürsprecher F. Dübi, nach 32jähriger Tätigkeit altershalber seinen Rücktritt. Seine fruchtbare und wertvolle Arbeit im Dienste des Staates Bern sei auch an dieser Stelle bestens verdankt. Als seinen Nachfolger wählte das Verwaltungsgericht den amtierenden Sekretär, Herrn Fürsprecher Dr. M. Heutschi, und an dessen Stelle Herrn Fürsprecher J. Rösli, Bern. In der Kanzlei wurde der ausscheidende Kanzleisekretär, Herr H. Schweizer, ersetzt durch Herrn W. Eggler, Bern.

II. Organisation und Tätigkeitsgebiet

Das Verwaltungsgericht hatte im Berichtsjahr 23 Sitzungen. Es wurden 193 Streitfälle erledigt. Davon entfallen 75 auf Verwaltungs- und Steuerrechtssachen und 118 auf AHV-Streitigkeiten. Vom Präsidenten als Einzelrichter wurden 18 Verwaltungs- und Steuerrechtsfälle und 31 AHV-Streitsachen beurteilt. Als unerledigt wurden auf 1958 übertragen 10 Verwaltungs- und Steuerrechtsfälle und 6 AHV-Streitigkeiten, die zum Teil noch im Schriftenwechsel standen, zum Teil unmittelbar vor Jahresende eingereicht worden waren.

Von den vom Gericht und seinem Präsidenten als einzige kantonale Instanz beurteilten 21 Geschäften wurden 16 Prozesse entschieden, und 5 mussten auf 1958 übertragen werden. Von den beurteilten wurden 7 Streitfälle zugesprochen, 3 abgewiesen und 6 fanden durch Vergleich, Rückzug oder Abstand ihre Erledigung.

Die im Jahre 1957 eingelangten Beschwerden über Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuern (1 Geschäft wurde vom Jahre 1956 übernommen) betrafen:

4 Beschwerden die Steuerperiode 1953/54
21 Beschwerden die Steuerperiode 1955/56
1 Beschwerde die Steuerperiode 1957/58.

Von diesen Steuerstreitigkeiten wurden 25 vom Verwaltungsgericht und seinem Präsidenten als Einzelrichter erledigt, während 1 auf das Jahr 1958 übertragen werden musste.

Als Beschwerdeinstanz betreffend Erbschafts- und Schenkungssteuerfestsetzungen haben das Gericht und der Präsident als Einzelrichter von insgesamt 16 Streitsachen, wovon 5 aus dem Jahre 1956 übernommen wurden, 13 erledigt und 3 auf 1958 übertragen.

Das Gericht beurteilte ferner als Beschwerdeinstanz in Gemeindesteuerstreitigkeiten von 21 Streitfällen deren 20, während 1 Fall auf 1958 übertragen wurde. In den beurteilten Fällen sind die vom Jahr 1956 übernommenen 17 Gemeindesteuerteilungsprozesse betreffend die Bernischen Kraftwerke AG enthalten.

Gegen 3 im Berichtsjahr und 1 im Vorjahr gefällte verwaltungsgerichtliche Entscheide wurde beim Eidgenössischen Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben. In 3 Fällen (inklusive den im Berichtsjahr 1956 erwähnten, aber zur Zeit des letzten Berichts noch nicht beurteilten Fall) bestätigte das Bundesgericht die verwaltungsgerichtlichen Entscheide, während 1 Fall betreffend Art. 73, Abs. 2, bern. StG erst zu Beginn dieses Jahres an das Eidgenössische Bundesgericht weitergezogen wurde.

Der eine Fall betraf die ermessensweise Einkommenstaxation eines Bergbauern, unter Einschluss des Holzerlöses aus Waldschlag (BGE vom 5.4.57).

Im zweiten Fall war streitig, ob der von einem ausscheidenden Kollektivgesellschafter (Familienunternehmen) der Gesellschaft überlassene Anteil an den Reserven eine Schenkung im Sinne des bernischen ESStG darstelle. Diese Frage wurde auch vom Bundesgericht in Bestätigung des verwaltungsgerichtlichen Entscheides bejaht (BGE vom 22.5.57; vgl. Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Bd. 55, S. 472).

Gegenstand des dritten vom Bundesgericht beurteilten staatsrechtlichen Rekurses bildete die Erhebung der Handänderungsgebühr für die wirtschaftliche Übertragung des Eigentums und der Verfügungsbefugnis über eine Liegenschaft durch käuflichen Erwerb der Aktien einer Immobilien-AG. Auch hier folgte das Bundesgericht den Erwägungen des Verwaltungsgerichts (BGE vom 22.1.58).

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat im Berichtsjahr 21 Berufungen gegen Beschwerdeentscheide des Verwaltungsgerichts als Rekursinstanz in Streitigkeiten betreffend AHV und Familienzulagen an Bergbauern beurteilt. In 14 Fällen wurde die Berufung abgewiesen, 2 in vollem Umfang und 2 teilweise zugesprochen, während auf 1 Berufung nicht eingetreten und 2 weitere zurückgezogen wurden.

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1957

(siehe Tabelle)

In den nachstehenden Zahlen über die AHV-Streitigkeiten sind mitenthalten:

1. 10 Beschwerden betreffend *Ausrichtung* von Familienzulagen an *landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern*. Davon wurden 9 erledigt und 1 auf 1958 übertragen. Das Gericht sprach 4 Beschwerden zu, wies 4 ab, während 1 zurückgezogen wurde.

2. 2 Beschwerden betreffend *Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige* (Erwerbsersatzordnung); 1 wurde vom Präsidenten als Einzelrichter abgewiesen und 1 zurückgezogen.

IV. Rechtspflege und Gesetzgebung

a) Rechtspflege

Wie der vorstehenden Übersicht zu entnehmen ist, hat sich die Geschäftslast des Verwaltungsgerichts im Vergleich zum Vorjahr im gleichen Rahmen gehalten (total erledigte Geschäfte 1957: 193 gegenüber 1956: 197). Einen zeitlich bedingten Rückgang von 37 auf 25 Geschäfte weist die Rubrik der beurteilten Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuer-Beschwerden auf; er ist auf den Umstand zurückzuführen, dass solche Streitigkeiten vorerst im Einsprache- und Rekursverfahren beurteilt und somit erst nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne, meist erst im zweiten Jahr der Veranlagungsperiode, an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden können. So wurde im Berichtsjahr 1957 erst 1 Beschwerde pro Veranlagungsperiode 1957/58 vom Gericht beurteilt.

Als Beschwerdeinstanz in Gemeindesteuerstreitigkeiten hatte das Gericht, insbesondere auf Beschwerde der Gemeinde Bern, neuerdings über die Verteilung der Gemeindesteuern der BKW unter die verschiedenen Gemeinden des Kantons Bern pro Veranlagungsperiode 1949/50 zu befinden. Der Auffassung der Beschwerdeführerin, die, unter Berufung auf ein von den Herren Bundesrichter Python, Professor Huber und Direktionspräsident Aeschimann ausgearbeitetes Gutachten, den Standpunkt vertrat, die BKW seien ein reines Fabrikationsunternehmen, weshalb die Repartierung der Gemeindesteuern nach den darauf anwendbaren interkantonalen bundesgerichtlichen Steuerteilungsgrundsätzen vorzunehmen sei, konnte sich das Verwaltungsgericht nicht anschliessen. In Bestätigung seines grundlegenden Urteils in gleicher Sache pro Veranlagungsperiode 1947/1948 hielt es an seinem durch die Herren Gerichtsexperten Meyer, Chavaz und Emch fundierten Standpunkt fest, die BKW seien zufolge ihrer besonderen wirtschaftlichen Struktur ein sogenanntes Gemischtunternehmen, dessen Tätigkeit Fabrikation und Handel mit elektrischer Energie umfasse. Diese Qualifizierung steht der Wirklichkeit schon deshalb näher, weil die Betriebseinnahmen in der fraglichen Geschäftsperiode 1947/48 von rund 80 Millionen sich mit rund 12 Millionen aus der Fabrikation und mit rund 68 Millionen aus dem Handel zusammensetzen. Die interkommunale Verteilung der Gewinn- und Kapitalsteuer pro 1949/50 wurde daher vom Gericht nach den für Gemischtunternehmen geltenden Grundsätzen und unter Berücksichtigung der besonderen Eigenart der BKW so getroffen, dass der Gesamtgewinn in einen solchen aus Fabrikation und einen solchen aus Verkauf ausgeschieden und die Verteilung nach den Prinzipien des frühern Verwaltungsgerichtsentscheides vom 22. Juni 1953 vorgenommen wurde. Diese Repartition der Gemeindesteuern führte zur vollständigen Abweisung der Beschwerde der Gemeinde Bern. Die Verteilung der Kapitalsteuer war nicht mehr streitig. Es ist zu wünschen, dass – bei gleichbleibenden Verhältnissen – diese vom Gericht nach gründlicher Prüfung und sachkundiger Beratung getroffene Repartierung der Gemeindesteuern der BKW ihrem Grundsatz nach nunmehr auch für die späteren Veranlagungsperioden Gültigkeit haben und keinen Anlass mehr zur Anfechtung durch die beteiligten Gemeinden geben sollte.

Unter den beurteilten Baurechtsstreitigkeiten ist im besonderen diejenige der Schleifung einer Stützmauer zu erwähnen. Das Gericht hatte in diesem Zusammenhang erstmals die Frage zu prüfen, ob auch der gutgläubige Erwerber einer bereits erstellten gesetzwidrigen Baute – neben dem Vorbesitzer und fehlbaren Ersteller – ins Recht zu fassen ist. Die Frage wurde bejaht, weil aus Gründen der Rechtssicherheit und des öffentlichen Interesses den Gemeinden in solchen Fällen das Interventionsrecht gewahrt bleiben muss. Immerhin hat sich das Klagebegehren der Gemeinde nur auf ein Dulden des gutgläubigen Grundstückerwerbers zur Vornahme der erforderlichen Massnahmen zu beschränken, während gleichzeitig der fehlbare Ersteller nach § 17 des Alignementsgesetzes für die kostenfällige Herstellung des gesetzmässigen Zustandes belangt werden muss.

Was die übrigen Entscheidungen und deren Begründung anbelangt, verweisen wir auf die einlässlichen und alle wesentlichen Urteile wiedergebenden Publikationen in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht.

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1957

	Vom Jahre 1956 übernommen	1957 eingelangt	Kläger oder Beschwerdeführer			Total	Beurteilt	Zugesprochen				Abgewiesen				Vergleich, Rückzug und Abstand	Nichteintreten	Total erledigt	Unerledigt auf 1958 übertragen
			Staat	Gemeinden oder Korporationen	Private			Staat	Gemeinden	Private	Total	Staat	Gemeinden	Private	Total				
A. Verwaltungs- und Steuerrechtssachen																			
Als einzige kantonale Urteilsinstanz:																			
a) Verwaltungsgericht	7	14	2	13	6	21	8	1	2	2	5	1	2	—	3	—	—	8	5
b) Der Präsident als Einzelrichter							8	—	1	1	2	—	—	—	—	6	—	8	—
Als Beschwerdeinstanz in Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuersachen:																			
a) Verwaltungsgericht	1	25	2	1	23	26	20	—	—	1	1	1	1	15	17	—	2	20	1
b) Der Präsident als Einzelrichter							5	—	—	—	—	—	—	3	3	—	2	5	—
Als Beschwerdeinstanz betr. Erbschafts- und Schenkungssteuer-Festsetzungen:																			
a) Verwaltungsgericht	5	11	—	—	16	16	8	—	—	2	2	—	—	6	6	—	—	8	3
b) Der Präsident als Einzelrichter							5	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—
Als Beschwerdeinstanz in Gemeindesteuerstreitigkeiten nach D. vom 12. Mai 1949	17	4	—	21	—	21	20	—	15	—	15	—	5	—	5	—	—	20	1
Als Beschwerdeinstanz gemäss § 15 des Dekrets vom 25. Februar 1954 (Finanzausgleich)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesuche um neues Recht:																			
a) Verwaltungsgericht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Der Präsident als Einzelrichter							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 8, lit. c, des Wiederherstellungsgesetzes vom 30. Juni 1935	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 66, Abs. 3, des Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zuständigkeitsausscheidung Art. 14 VRG vom 31. Oktober 1909	—	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Total	30	55	—	—	—	85	75	—	—	—	25	—	—	—	34	11	5	75	10
B. AHV-Streitsachen																			
a) Verwaltungsgericht	16	108	—	—	—	124	87	—	—	—	20	—	—	—	67	—	—	87	6
b) Der Präsident als Einzelrichter							31	—	—	—	2	—	—	—	20	5	4	31	—
Gesamt-Total	46	163	—	—	—	209	193	—	—	—	47	—	—	—	121	16	9	193	16

b) Gesetzgebung

Mit Genugtuung stellen wir fest, dass der Grosse Rat im neuen Gesetz über die Bauvorschriften und bei der Vorbereitung des kantonalen Gesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft die für das Verwaltungsgericht gegebenen Zuständigkeiten beachtet hat.

Da anzunehmen ist, dass die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes unter dem neuen Justizdirektor entscheidende Fortschritte machen wird, wobei die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen obersten Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgericht wohl eine Überprüfung der gesamten Gesetzgebung erheischen muss, erübrigt es sich, zur Zeit weitere kritische Betrachtungen an die schon im letztjährigen Bericht enthaltenen Hinweise anzuknüpfen. Wir wünschen, dass diese Revision, die auf eine bessere Gestaltung der Grundlagen unseres Rechtsstaates hinzielt, die Aufmerksamkeit nicht nur des Grossen Rates und interessierter Kreise der Rechtspflege, sondern auch aller jener Bürger finden wird, die eine klare Gewaltentrennung in unserer bernischen Demokratie befürworten.

Bern, den 20. März 1958.

Im Namen des Verwaltungsgerichts,

Der Präsident:
Halbeisen

Der Gerichtsschreiber:
Heutschi